

ERKLÄRUNG ZUM ERSATZ EINER BEEIDETEN BEZEUGUNGSURKUNDE (Art. 47 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445)

Die unterfertigte Niederkofler Liselotte

ist sich der in Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 angeführten strafrechtlichen Folgen im Falle von unwahren Erklärungen sowie Ausstellung und Gebrauch falscher Urkunden bewusst,

ist sich der Folgen laut GvD Nr. 39/2013 bei unwahren Erklärungen bewusst, und Rechtsfolgen der Unvereinbarkeit (Art. 19 und 20 GvD Nr. 39/2013): Wer ein unvereinbares Amt bekleidet oder einen unvereinbaren Auftrag ausübt, verliert den Auftrag beziehungsweise das Amt; der diesbezügliche Arbeitsvertrag wird nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag aufgelöst, an dem der Antikorrupsionsbeauftragte der betroffenen Person das Bestehen eines Unvereinbarkeitsgrundes vorhält. Personen, die unwahre Erklärungen abgeben, darf für einen Zeitraum von fünf Jahren keiner der Aufträge laut GvD Nr. 39/2013 erteilt werden; aufrecht bleibt jegliche sonstige Verantwortung.

ERKLÄRT,

sich in keiner der Situationen von Unvereinbarkeit laut GvD Nr. 39/2013, in der Einsicht genommen wurde, zu befinden,

und VERPFLICHTET SICH

laut Art. 20 des GvD Nr. 39/2013, jährlich eine solche Erklärung abzugeben.

Die vorliegende Erklärung wird gemäß Art. 20 Absatz 3 des GvD Nr. 39/2013 auf der Homepage der Autonomen Provinz Bozen im Bereich "Transparente Verwaltung" veröffentlicht.

(Information im Sinne von Artikel 13 des Datenschutzkodex – GvD Nr. 196/2003)

Die Unterfertigte ist im Sinne und für die Wirkungen laut Art. 13 des GvD Nr. 196/2003 darüber informiert, dass die Landesverwaltung die übermittelten Daten, auch in elektronischer Form, verarbeitet, und zwar ausschließlich jene, die für das Verfahren notwendig sind. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Direktor der Abteilung Deutsches Schulamt. Rechtsinhaber ist die Autonome Provinz Bozen.

Die Unterfertigte ist darüber informiert, dass sie auf Anfrage gemäß den Artikeln 7-10 des Datenschutzkodex Zugang zu ihren Daten hat, Auszüge davon verlangen oder Informationen darüber erhalten kann; ferner, dass sie – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen – verlangen darf, dass ihre Daten aktualisiert, gelöscht, anonymisiert oder gesperrt werden.

Neumarkt, am 25. August 2014

Die Unterfertigte

t.to/gez

Liselotte Niederkofler

Gemäß Art. 38 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, kann diese Erklärung von der betroffenen Person in Anwesenheit des Direktors des Amtes für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals oder eines von ihm beauftragten Bediensteten unterzeichnet werden oder – falls nicht vor dem Direktor oder zuständigen Bediensteten unterzeichnet – unterzeichnet und zusammen mit einer nicht beglaubigten Kopie eines Erkennungsausweises des/der Erklärenden per Post, telematisch oder durch eine beauftragte Person dem Deutschen Schulamt übermittelt werden.